

Grünanlagensatzung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet von Wolfratshausen vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze, soweit diese im Eigentum der Stadt Wolfratshausen sind, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wolfratshausen.
- (2) Grünanlagen nach dem Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Wolfratshausen gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind alle Wege und Plätze.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, der Schulen, Kindergärten, städtischen Wohnanlagen und die geschlossenen Kleingärten. Keine Grünanlagen sind die von der Stadt Wolfratshausen unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straße sind. Auf diesen finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
- (4) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Wolfratshausen unterhalten werden.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - das Entsorgen von Abfällen und Unrat sowie das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür bereitgestellten Abfalleimer;
 - das Betteln;
 - das Lagern und dauerhafte Verweilen außerhalb der Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses;
 - der Aufenthalt in einem Rausch oder ähnlichem Zustand, unabhängig davon, ob der Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere, berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
 - das Aufstellen von Zelten bzw. das Nächtigen;
 - das Grillen oder das Errichten offener Feuerstellen;

§ 3

Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angebrachten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein. Ergänzend zu diesen Bestimmungen können weitere Festlegungen in einer Benutzungsordnung für Kinderspielplätze geregelt werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des §2 Abs. 4 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und städtischen Dienstkraften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Stadt Wolfratshausen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen oder deren Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume ganz oder teilweise für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht geräumt und gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7 Anordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und auf Kinderspielplätze Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielplätzen verwiesen werden.
- (2) Der Platzverweis kann für einen bestimmten Zeitraum oder im Wiederholungsfall auf Dauer ausgesprochen werden. Wer aus der Anlage verwiesen wurde, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wolfratshausen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen (§2) zuwiderhandelt,
 - entgegen den Vorschriften über die Benutzung der Kinderspielplätze (§3) handelt,
 - verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in der Grünanlage (§5) nicht unverzüglich beseitigt,
 - entgegen §6 eine gesperrte Grünanlage betritt,
 - der Anordnung der Stadt und dem Aufsichtspersonal (§7) nicht Folge leistet,
 - entgegen einem Platzverweis (§8) die Anlage betritt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24. November 2008 in Kraft.

Wolfratshausen, 24. November 2008
Stadt Wolfratshausen



Helmut Forster
1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung vom 24.11.2008

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO –, in der aktuellen Fassung, folgende Satzung:

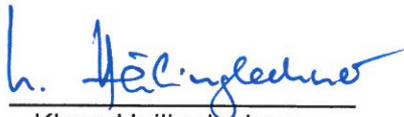
§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Die im Stadtgebiet von Wolfratshausen vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze, soweit diese im Eigentum oder im Besitz der Stadt Wolfratshausen sind, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wolfratshausen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Wolfratshausen, den 13.11.2019



Klaus Heilinglächner
1. Bürgermeister